

Hinweise des Ministeriums des Innern für die Kommunen und Ämter des Landes Brandenburg zur Verwendung kommunaler Hoheitszeichen nach Gebietsänderungen vom 12. April 1999

Den kommunalen Hoheitszeichen - Wappen und Flaggen - kommt heute insbesondere eine identifikationsstiftende Bedeutung in den Kommunen zu. Sie prägen vielfach das äußere Erscheinungsbild der Gemeinden und stellen teilweise über Jahrhunderte bekannte Symbole dar, die die geschichtliche Entwicklung des Ortes und seiner Einwohner widerspiegeln. In den Gemeinden, in denen erstmals in den Jahren nach 1990/91 ein eigenes kommunales Wappen eingeführt wurde, ist oftmals bereits eine tiefgehende Beziehung der Einwohner zu ihrem Wappen gewachsen.

Die hier bereits mehrfach eingegangenen Anfragen zur bestehenden Rechtslage hinsichtlich der weiteren Verwendung kommunaler Hoheitszeichen nach Gemeindezusammenschlüssen deuten entsprechend auf eine in den Gemeinden oftmals sehr emotional geführte Diskussion hin. Mit den folgenden Hinweisen werden Informationen zur Verfügung gestellt, die die ggf. erforderliche Entscheidung für ein bestimmtes Wappen erleichtern sollen.

Die mögliche Einführung oder Änderung kommunaler Hoheitszeichen wird gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 11 Gemeindeordnung (GO) durch die Gemeindevertretung beschlossen und bedarf nach § 12 Abs. 3 GO (für Ämter i.V.m. § 16 Abs. 1 AmtsO) der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kriterien für eine Genehmigung kommunaler Hoheitszeichen durch das Ministerium des Innern sind in § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 30. Mai 1991 (GVBl. S. 352) vorgegeben. Insbesondere wird auf die Bedeutung der geschichtlich gewachsenen heraldischen (wappenkundlichen) Grundregeln hingewiesen. Deshalb sollte bei der Diskussion in den Gemeinden über das künftige Wappen insbesondere die Bedeutung der historischen Kontinuität in der Kommunalheraldik - d.h. die starke Verbindung des Gemeindewappens mit dem jeweiligen Gemeindennamen - berücksichtigt werden.

Daraus folgt, dass bei Eingliederungen gemäß § 9 Abs. 3 GO grundsätzlich das Wappen der aufnehmenden Gemeinde unverändert weiter verwendet werden sollte. Da die aufgenommenen Gemeinden ihre Rechte als eigenständige Gebietskörperschaften abgeben, verlieren deren genehmigte Wappen und Flaggen ihre Qualität als kommunale Hoheitszeichen. Sie können aber von Vereinen oder bei Stadtfesten u.ä. als sogenannte "Ortsteilwappen" weiter verwendet werden.

Schließen sich mehrere oder alle amtsangehörigen Gemeinden unter Beibehaltung eines bestehenden Gemeindennamens zusammen, sollte das Wappen der namensgebenden Gemeinde unverändert weiter verwendet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beibehaltung des Namens insbesondere im Flächen- und Bevölkerungsverhältnis oder in der maßgeblichen historischen Bedeutung der namensgebenden Gemeinde begründet ist. Da die aus den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden neu gebildete Gemeinde diesbezüglich die Rechte und Pflichten der namensgebenden Gemeinde weiterführt, ist eine erneute Genehmigung des Wappens nicht erforderlich.

Schließen sich die bisher amtsangehörigen Gemeinden unter Einführung eines gänzlich neuen Namens zusammen, sollte bevorzugt auch die Einführung eines neuen Wappens erwogen werden. Das neugeschöpfte Wappen kann dabei auf ältere Wappentraditionen Bezug nehmen, indem einzelne Motive aus den Kommunalwappen der zusammengeschlossenen Gemeinden in das neue Wappen übernommen werden. Die Übernahme des alten Amtswappens ist prinzipiell möglich, bietet sich aber

vor allem dann an, wenn der damit eng verbundene Name als Gemeindegemeinde fortgeführt wird. Die Einführung des Wappens einer Gemeinde mit einem neuen Namen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Grundsätzlich wird den Gemeinden empfohlen, bei der Beratung über die Verwendung eines künftigen Gemeindegewappens frühzeitig das Brandenburgische Landeshauptarchiv oder das Ministerium des Innern einzubinden.